

Jugendhilfeausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, 05.06.2019, 17:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW
- d Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 20.03.2019
- 3. "Mobile" - ein Präventives Angebot für junge Eltern und Kinder
- Mündlicher Vortrag -
- 4. Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde (16/968 DS)
hier: Aktualisierung zur Bedarfsplanung 2019/20
- 5. Sachstand Kita-Ausbau
- Mündlicher Vortrag -
- 6. Neufassung der Kindertagespflegerichtlinien (16/967 DS)
- 7. Information zum KiBiz Referentenentwurf
- Mündlicher Vortrag -
- 8. Mitteilungen der Verwaltung
- 9. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 28.05.2019

Vorsitzender
Walter Seelig

STADT VOERDE (Niederrhein)

Jugendhilfeausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, 05.06.2019, 17:02 Uhr bis 18:23 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Seelig, Walter

Anwesend:

SPD-Fraktion

Schwarz, Ulrike
Bendig, Wilhelm
Kleinschmidt, Elke
Kolbe, Tanja

CDU-Fraktion

Rommelswinkel, Janina
Goeke, Sebastian

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Rohr, Gabriele Maria

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Garden-Schubert, Daniela

Frütel, Holger	(Stimmberechtigtes Mitglied gem. § 71 (1) Nr. 2 SGB VIII)
Gehling, Markus	(Stimmberechtigtes Mitglied gem. § 71 (1) Nr. 2 SGB VIII)
Krüger, Reinhard	(Stimmberechtigtes Mitglied gem. § 71 (1) Nr. 2 SGB VIII)
Tiemann-Höse, Tamara	(Stimmberechtigtes Mitglied gem. § 71 (1) Nr. 2 SGB VIII)
Weßler, Christoph	(Stimmberechtigtes Mitglied gem. § 71 (1) Nr. 2 SGB VIII)

Mitglieder mit beratender Stimme:

Elis, Harald	(Beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und § 5 (3) AG KJHG)
Fuchs, Helen Carina	(Beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und § 5 (1) AG KJHG)
Haarmann, Dirk	(Beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und § 5 (1) AG KJHG)
Mehring, Nicole	(Beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und § 5 (1) AG KJHG)
van Meerbeck, Michael	(Beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und § 5 (1) AG KJHG)
Dr. Vossenkämper, Rolf	(Beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und § 5 (1) AG KJHG)
Wilhelm, Ebru	(Beratendes Mitglied gem. § 71 (5) SGB VIII und § 5 (1) AG KJHG)

Entschuldigt fehlen:

Koukal, Arnd

Römer, Martin
Ivens, Markus
Atici, Gülay
Dera, Melanie
Groß, Rainer
Menzel, Andreas
Mömken, Wolfgang

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Heller	Leiter des Fachbereichs Jugend und Soziales
Herr Kropp-Hoffmann	Geschäftsbereichsleiter 2, Jugend
Frau Scherüble	Fachdienst Jugend
Frau Lindemann	Fachdienst Jugend

Gäste:

4 ZuhörerInnen
1 Vertreter der Presse

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW
- d Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 20.03.2019
- 3. "Mobile" - ein Präventives Angebot für junge Eltern und Kinder
- Mündlicher Vortrag -
- 4. Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde (16/968 DS)
hier: Aktualisierung zur Bedarfsplanung 2019/20
- 5. Sachstand Kita-Ausbau
- Mündlicher Vortrag -
- 6. Neufassung der Kindertagespflegerichtlinien (16/967 DS)
- 7. Information zum KiBiz Referentenentwurf
- Mündlicher Vortrag -
- 8. Mitteilungen der Verwaltung
- 9. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Vorsitzender Walter Seelig eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Walter Seelig stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

Abstimmungsergebnis: Ohne Abstimmung

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Vorsitzender Walter Seelig stellt fest, dass bei keinem Rats-/Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

d Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen

- keine -

Abstimmungsergebnis: Ohne Abstimmung

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

- keine -

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 20.03.2019

Die Niederschrift wurde in der vorgelegten Form zur Kenntnis genommen.

3. "Mobile" - ein Präventives Angebot für junge Eltern und Kinder - Mündlicher Vortrag -

Nach kurzer Einführung in die Thematik durch Herrn Kropp-Hoffmann stellte Frau Kabacinski anhand des als Anlage beigefügten Power-Point-Vortrages das präventive Angebot „Mobile“ für junge Eltern und Kinder vor.

4. Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde hier: Aktualisierung zur Bedarfsplanung 2019/20 **16/968 DS**

Frau Scherüble führte in die Thematik ein und erläuterte die Bedarfsplanung für die Jahre 2019 und 2020.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die als Anlage zur Drucksache Nr. 16/968 beigefügte angepasste Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Bereich der Stadt Voerde für das Kindergartenjahr 2019/20 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

5. Sachstand Kita-Ausbau - Mündlicher Vortrag -

Herr Heller informierte anhand des als Anlage beigefügten Power-Point-Vortrages über den Sachstand im Ausbau der Kindertagesbetreuung.

6. Neufassung der Kindertagespflegerichtlinien **16/967 DS**

Unter Bezugnahme auf die bereits beratende und beschlossene DS 16/890 (Erhöhung der Stundenvergütung in der Kindertagespflege) verzichtete Herr Seelig auf eine erneute Einführung in die Thematik.

Die Richtlinien der Kindertagespflege wurden aufgrund des Ratsbeschlusses vom 02.04.2019 überarbeitet und treten in der geänderten Fassung zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2016 außer Kraft.

Der sich durch die beschlossene Erhöhung der Stundensätze und die jährliche Dynamisierung ergebende finanzielle Mehrbedarf wird im Haushalt 2020 und in den Folgejahren im Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.36) – Produkt „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege“ (1.100.36.10.10) - bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7. Information zum KiBiz Referentenentwurf - Mündlicher Vortrag -

Nach kurzer Einführung in die Thematik durch Herrn Heller informierte Frau Scherüble den Jugendhilfeausschuss anhand des als Anlage beigefügten Power-Point-Vortrages über den KiBiz Referentenentwurf.

8. Mitteilungen der Verwaltung

Unter Bezugnahme auf Punkt 4 der DS 16/928, die in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.03.2019 beraten und beschlossen wurde, teilte Herr Haarmann mit, dass es den Caritasverband Wesel / Dinslaken gelungen sei, aus dem europäischen Sozialfonds eine Förderung für das Projekt „Bewegung und Ernährung im Stadtteil Voerde-Möllen“ zu erhalten. Diesbezüglich lade der Caritasverband den Jugendhilfeausschuss am 13.06.2019

um 14.30 Uhr zu einem Presseinformationstermin in das Gemeinwesenhaus Möllen ein.

9. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Herr Bendig erkundigte sich, ob es im Bereich der Stadt Voerde die Möglichkeit gäbe, Kinder im Rahmen der Tagespflege oder Kindertagesbetreuung 24-Stunden zu betreuen. Herr Heller erklärte, ein solches Betreuungsformat gäbe es in Voerde nicht. Dies sei auch darauf zurückzuführen, dass hierzu bisher keine Bedarfe angemeldet wurden.

Vorsitzender Walter Seelig schließt die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses um 18:23 Uhr.

Vorsitzender

Walter Seelig

Schriftführer

Martin Kropp-Hoffmann



Frühe Hilfen/Prävention

Gruppe „Mobile“ Für junge Eltern und Kinder



Fachdienst 2.3 Jugend

Vortrag in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.06.2019



Frühe Hilfen/Prävention

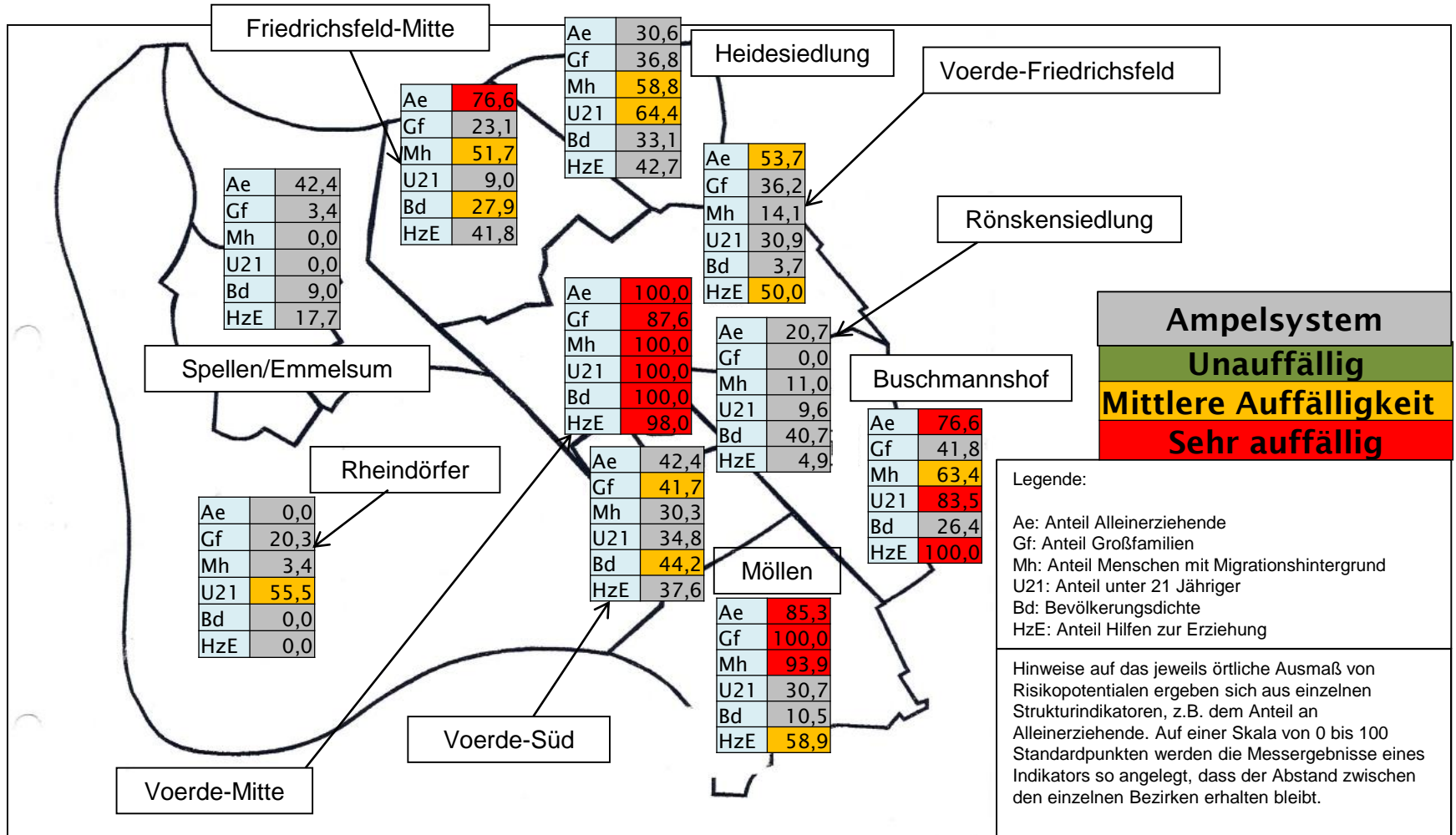
Projektbeschreibung „Mobile“:

- Das Gruppenangebot findet derzeit 2x wöchentlich in der Zeit von 9:30 Uhr – 11:00 Uhr statt und soll ab dem 01.06.2019 ausgebaut werden. Individuelle Beratungszeiten sollen das Angebot ergänzen und einen besseren Zugang zu den jungen Familien gewährleisten.
- Ablauf:

08:00 Uhr – 09:00 Uhr	Allgemeine Beratungs- und Informationszeit
09:00 Uhr – 09:30 Uhr	Vorbereitungszeit
09:30 Uhr – 10:00 Uhr	Gesundes, gemeinsames Frühstück
10:00 Uhr – 11:00 Uhr	Freispiel im Gruppenraum, Austausch
11:00 Uhr – 12:30 Uhr	Allgemeine Beratungs- und Informationszeit
12:30 Uhr – 13:00 Uhr	Nachbereitungszeit
- Zielgruppe:
Junge Eltern bis zum 25. Lebensjahr
- Standort:
Jugendzentrum Voerde (JUZ) – Voerde Mitte
Das Jugendzentrum liegt zentral in Voerde-Mitte und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.



Frühe Hilfen/Prävention





Frühe Hilfen/Prävention

Das Gruppenangebot verfolgt folgende Zielsetzung:

Zielsetzung für erwachsene Teilnehmer/innen:

- Anonymität mindern
- Neue Kontakte und Kommunikationswege zu anderen Betroffenen herstellen
- Probleme thematisieren
- Differenzierte Problemlösungsstrategien kennenlernen
- Zugehörigkeit zur Gruppe als Stabilisierung erfahren
- Durch Erfahrungs- und Informationsaustausch verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennenlernen
- Erziehungsverhalten reflektieren, partnerschaftliches Verhalten untereinander einüben, praktische Anregungen für die Gestaltung der Beziehung zum Kind und für die Beschäftigung mit dem Kind erwerben.
- Bildungsvermittlung durch vielfältige Informationsveranstaltungen zu Themen wie z.B.: „Erste Hilfe am Kind“; „Kinderkrankheiten“; „Ernährung“; „Erziehungshilfen“; „Zahnärztliche Beratung“ usw.

Zielsetzung für Kinder:

- Kindliche Förderung durch Bewegungs-, Spiel- und Kreativangebote
- Förderung des sozialen Reifungsprozesse durch Kontakt zu Gleichaltrigen
- Spracherwerb durch Vorlesen, Singen und Spielen
- Kennenlernen von Regeln und Ritualen

Nachhaltigkeit:

Das Angebot verfolgt das nachhaltige Ziel, durch frühzeitige und niederschwellige Beratungsangebote die Zielgruppe dahingehend zu beraten und anzuleiten, dass sie zum einen ihr oft ungewünschtes Elternsein akzeptieren kann und diesbezüglich eine eigene und neue Identität findet und darüber hinaus sichergestellt wird, dass die Kinder entsprechend ihrer Bedürfnisse heranwachsen können.



Frühe Hilfen/Prävention

Personaleinsatz und Finanzierung des Projektes:

Die Leitung der Gruppe übernimmt Frau Margarita Kabacinski (Heilerziehungspflegerin). Der Personaleinsatz ist auf 10 Wochenstunden ausgelegt und beinhaltet die Vor- und Nachbereitungszeit der Gruppenstunden, Einkauf und Vorbereitung des Frühstücks, Planung von Informationsveranstaltungen mit anderen Institutionen sowie ausreichende Beratungszeit.

Die zeitliche Erweiterung des Projektes ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2020.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt über Zuwendungen des Landes Nordrhein Westfalen aus Fördermitteln des ESF (Europäischer Sonderfonds) aus der Förderphase 2014 – 2020.

(Aufruf „Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“)



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 21.05.2019

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Jugend

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	05.06.2019	zur Kenntnis

Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde hier: Aktualisierung zur Bedarfsplanung 2019/20

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die als Anlage zur Drucksache Nr. 16/968 beigefügte angepasste Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Bereich der Stadt Voerde für das Kindergartenjahr 2019/20 zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Wie bereits in der Drucksache Nr. 16/944 umfassend dargelegt, ergeben sich aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) bis zum 15. März eines jeden Jahres die Höhe und die Anzahl der Kindpauschalen für die jeweiligen Kindertageseinrichtungen. Hierzu fordert der Gesetzgeber neben einem formellen Beschluss, der bei der verbindlichen Mitteilung zum 15. März eines jeden Jahres vorliegen muss, auch eine einrichtungsscharfe Jugendhilfeplanung.

Der diesbezügliche Beschluss über die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Bereich der Stadt Voerde für das Kindergartenjahr 2019/20 wurde bereits mit der Dringlichkeitsentscheidung am 14.03.19 gefasst. Da es sich bei der Bedarfsplanung bekanntlich um ein dynamisches Verfahren handelt, sind nach der vorgenannten Beschlussfassung durchaus weitere Änderungen (An- bzw. Abmeldungen) möglich, die dem JHA in Form dieser Drucksache zur Kenntnis gegeben werden. Da die meisten Betreuungsverträge inzwischen abgeschlossen sind und alle Familien, die im ersten Schritt unversorgt geblieben sind, Betreuungsangebote bekommen haben, ist davon auszugehen, dass ab jetzt nur noch sporadisch Änderungen auftreten.

Seit der Dringlichkeitsentscheidung haben sich in den Kindertageseinrichtungen Änderungen ergeben, die eine Anpassung der Bedarfsplanung erforderlich machten. Im Ergebnis der Änderungen bleiben zum Kita-Jahr 2019/20 insgesamt 1129 Plätze in den 15 bestehenden Kitas sowie der neuen Interimskita im Bereich der Stadt Voerde bereitzustellen. Davon sind 906 Ü3-Plätze und 222 U3-Plätze. Die Anzahl der 30 integrativen Plätze in den 6 I-Gruppen sowie die Anzahl der Einzelintegrationen in Regelgruppen (12 Plätze) bleiben unverändert.

In der Kindertagespflege waren keine Änderungen der Bedarfsplanung erforderlich.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage zur Drucksache 16/968: Darstellung der Gruppen- und Platzkonstellation in den einzelnen Kindertageseinrichtungen

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/968

Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung für das Kita-Jahr 2019/20

Darstellung der Gruppen- und Platzkonstellationen in den einzelnen Kindertageseinrichtungen

Tages- einrichtung	Träger	Gruppenform I (20 Kinder, davon 14 bis 16 ü3 und 4 bis 6 2 Jährige)						Gruppenform II (10 Kinder u3)			Gruppenform III (a/b je 25 , c 20 Kinder ü3)			Gesamt				Gruppen
		I a ü3	I a2 Jährige	I b ü3	I b 2 Jährige	I c ü3	I c 2 Jährige	II a 25 Std.	II b 35 Std.	II c 45 Std	III a 25 Std.	III b 35 Std.	III c 45 Std.	ü3	u3	Gesamt Kinderzahl	davon mit Behinderung	Anzahl
Bülowstraße	in katholischer Trägerschaft	1	1	13	8	14	3	0	0	0	0	10	11	49	12	61	1	3
Parkstraße 2	in evangelischer Trägerschaft	1	2	14	6	20	7	0	1	4	2	24	20	81	20	101	10	5
An der Schule	Pro Jugend e.V.	9	3	12	7	29	3	0	0	0	0	0	0	50	13	63	1	3
Am Gymnasium	Städtische Kinder- tageseinrichtung	2	2	7	6	21	3	0	0	0	0	14	8	52	11	63	1	3
Kastanienallee 1	Caritasverband Dinslaken/ Wesel	1	1	8	5	5	0	0	6	4	7	23	16	60	16	76	0	4
Gesamter Bezirk Friedrichsfeld		14	9	54	32	89	16	0	7	8	9	71	55	292	72	364	13	18
Elisabethstraße 18	in evangelischer Trägerschaft	2	0	19	5	10	4	0	0	0	2	11	10	54	9	63	0	3
Mehrumer Straße 10	in katholischer Trägerschaft	0	0	15	7	15	3	0	0	0	1	15	8	54	10	64	1	3
Gesamter Bezirk Spellen		2	0	34	12	25	7	0	0	0	3	26	18	108	19	127	1	6
Steinstraße 43	Pro Jugend e.V.	3	5	19	5	22	4	0	0	0	2	14	15	75	14	89	12	5
Bahnacker	Städtische Kinder- tageseinrichtung	2	2	23	6	23	6	0	0	0	5	7	11	71	14	85	0	4
Waymannskath 44	Pro Jugend e.V.	2	4	28	6	17	3	0	0	0	5	10	7	69	13	82	3	4
Gesamter Bezirk Voerde-West		7	11	70	17	62	13	0	0	0	12	31	33	215	41	256	15	13

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 16/968

Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung für das Kita-Jahr 2019/20

Darstellung der Gruppen- und Platzkonstellationen in den einzelnen Kindertageseinrichtungen

2019/2020	Kindergartenbezirk	Tageseinrichtung	Träger	Gruppenform I (20 Kinder, davon 16 ü3 und 4 2-Jährige)						Gruppenform II (10 Kinder u3)			Gruppenform III (a / b je 25, c 20 Kinder)			Gesamt				Gruppen Anzahl
				I a ü3	I a2-Jährige	I b ü3	I b 2-Jährige	I c ü3	I c 2-Jährige	II a 25 Std.	II b 35 Std.	II c 45 Std.	III a 25 Std.	III b 35 Std.	III c 45 Std.	ü3	u3	Gesamt Kinderzahl	davon mit Behinderung	
Voerde-Ost		Akazienweg 3	in katholischer Trägerschaft	0	0	15	3	17	5	0	5	5	0	23	4	59	18	77	0	4
		Rönskenstraße 79	in evangelischer Trägerschaft	1	1	21	11	25	5	0	0	0	1	10	10	68	17	85	1	4
		Brunnenweg 43	Pro Jugend e.V.	3	1	17	5	13	3	0	0	0	5	9	10	57	9	66	0	3
		Gesamter Bezirk Voerde-Ost			4	2	53	19	55	13	0	5	5	6	42	24	184	44	228	1
Möllen		Auf dem Bündler 68a	in evangelischer Trägerschaft	0	0	6	6	19	4	0	0	0	0	3	14	42	10	52	10	3
		Memellandstraße 7	in katholischer Trägerschaft	0	0	0	5	15	0	1	4	5	0	17	5	37	15	52	2	3
		Gesamter Bezirk Möllen			0	0	6	11	34	4	1	4	5	0	20	19	79	25	104	12
Voerde-Mitte		N.N.	Freier Träger N.N.	4	3	12	6	12	3	1	5	4	0	0	0	28	22	50	0	3
		Gesamter Bezirk Voerde-Mitte			4	3	12	6	12	3	1	5	4	0	0	0	28	22	50	0
Gesamtes Stadtgebiet Voerde				31	25	230	96	277	56	2	21	22	30	190	149	907	222	1129	42	57



Sachstand zum Ausbau der Kindertagesbetreuung - Umsetzung der Maßnahmen aus der DS 16/934

Exkurs: Stand der Baumaßnahme an der Kastanienallee



- Planung:
Fertigstellung der Kita im November 2019
- Bezogen auf
Inneneinrichtung und
Gestaltung des
Außengeländes in konkrete
Planung eingestiegen



- Aktuell Bescheid über 1.188.000 € Investitionsförderung ergangen
- bisheriger Bescheid vom 04.12.2018 erging über 420.000 €
- Im Haushalt 2019 veranschlagt: 820.000 €



1. Standortsuche/ Investorenmodelle

Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sicherstellung der ortsnahe Versorgung der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung geeignete Standorte für die Errichtung von zwei weiteren, bis zu 4-gruppigen Kindertageseinrichtungen zu sondieren und die erforderlichen weiteren Planungs- und Durchführungsschritte für diese Maßnahmen zeitnah zu vollziehen. In diesem Zusammenhang soll die Verwaltung gleichzeitig auch Investorenmodelle prüfen. Die Ergebnisse sind für den zweiten Sitzungszug 2019 vorzubereiten.“



1.1 Standortsuche

Mögliche Standorte:

- Gemeinsame Standortsuche mit FB 6 Stadtentwicklung und Baurecht
- Problematik zeigt sich im Grundstücksbedarf von ca. 3.000 qm und den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen
- Derzeit werden Grundstücke gesichtet und planungsrechtlich auf die Realisierbarkeit 4-gruppiger Kitas überprüft
- Parallel finden Verhandlungen mit möglichen Grundstückseignern statt, da die Mehrzahl der Grundstücke nicht im städtischen Eigentum liegen



1.2 Prüfung von Investorenmodellen

- Mögliche Investoren wurden bei umliegenden Jugendämtern angefragt. Die konkrete Prüfung von Modellen kam bisher nicht in Betracht.
- Investorenmodelle erscheinen erst in der Verbindung von Trägern, Investor und Grundstück konkret planbar und werden in der Grundstücksakquise mitgedacht.
- In den Interessenbekundungsanfragen bei den ortsansässigen Trägern zur Übernahme der Trägerschaft der neu zu planenden Kitas wurden Investorenmodelle mit abgefragt und Unterstützung bei der Grundstücksakquise durch die Stadt zugesagt.

2. Interimskita/ Interessensbekundung



Beschluss:

„Zur Sicherstellung der Versorgung der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz wird die bisherige Interimskita bis zur Fertigstellung der unter Punkt 1 genannten Kindertageseinrichtungen weiter betrieben. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung beauftragt, Interessensbekundungsverfahren für die Übernahme der Trägerschaften der beiden neu zu errichtenden Kitas durch Träger, die bereits einschlägige Erfahrungen im Betrieb von Kindertageseinrichtungen vorweisen und entsprechende Einrichtungen im Stadtgebiet betreiben, in die Wege zu leiten. Die ausgewählten Träger sollen jeweils bis zur Fertigstellung der anvisierten Kitas, deren Trägerschaft sie übernehmen sollen, nacheinander die Interimskita betreiben sofern nicht beide Kita-Gebäude zur gleichen Zeit betriebsbereit sind. Im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2020 und Folgejahre sind die entsprechenden Mittel zu veranschlagen. Die Ergebnisse sind für den zweiten Sitzungszug 2019 vorzubereiten.“



2.1 Interessenbekundungsverfahren

- Interessenbekundungsanfragen an die Träger wurden verschickt
Grundsätzliche Entscheidungsausrichtung:
 - Fachkonzept
 - Finanzierungskonzept
 - Trägervielfalt
- Ergebnis informeller Voranfragen: Die Planung der neuen Kitas mit den ortsansässigen Trägern kann möglich sein – allerdings Bereitschaft abhängig von:
 - Aufrechterhaltung des pastoralen Prinzips ↔ Grundstücksauswahl
 - Übergeordnete Trägervorgaben
 - Trägerpolitischer Gremienentscheidungen
 - Bewertung der Perspektiven zum Betrieb einer Kita → Referentenentwurf KiBiz
- Rückmeldungen werden bis Ende Juni erwartet ↔ Im Bedarfsfall erweiterte Ausschreibung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Übernahme der Trägerschaft.
 - Entscheidung im JHA für September vorgesehen

2.2 Die Interimskita wird weiter betrieben



- Baurechtlich ist der Betrieb der Interimskita für weitere 2 Jahre möglich
- Angebot zur weiteren Anmietung der Kitacontainer liegt vor
- Da der zukünftige Träger der Interimskita noch nicht feststeht, wird deren Ausstattung im Hinblick auf die geplante Gruppenstruktur 2019/20 mitgedacht und im Rahmen der Ausstattung der Kita an der Kastanienallee aktualisiert.



2.3 Anpassung des Haushaltsplanentwurfes

Der Haushaltsplanentwurf wurde gemäß der DS 16/ 943 für 2019 angepasst.
Weitere Auswirkungen werden bei der Aufstellung des Haushalts 2020
berücksichtigt.



3. Anbau an der ev. Kita in Spellen

Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, zur zeitnahen Versorgung von unter 3-jährigen und 3-jährigen und älteren Kindern in Spellen die Möglichkeit einer Erweiterung der evangelischen Kita an der Elisabethstraße um eine Gruppe zu prüfen und bei positiver Prüfung, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen. Über die dafür benötigten Finanzmittel ist ein gesonderter Beschluss zu fassen.“



3. Anbau an der ev. Kita in Spellen

- Anfrage an die evangelischer Kinderwelt ist gestellt
- Zusage über die Bereitschaft zur Durchführung der Baumaßnahme besteht
- Grundbedingung ist die Refinanzierung der Baukosten und des Trägeranteils
- Kostenschätzung für die Baumaßnahme ist in Auftrag gegeben
 - Erfahrener Architekt im Kitabau
 - Die Kinderwelt hat gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit



4. Ausbau Großtagespflegestellen

Beschluss:

„Um ausreichend Plätze im U3-Bereich zu schaffen, werden für eine Bedarfsdeckung bis zu zwei weitere Großtagespflegestellen – zunächst befristet für 2 Jahre – eingerichtet und geeignete Träger im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit der Durchführung dieser Betreuungsangebote beauftragt.“



4. Ausbau Großtagespflegestellen

Zur Zeit werden zwei Großtagespflegestellen in Voerde-Mitte und Spellen umgesetzt:

- Großtagespflegestelle an der Bahnhofstraße in Voerde-Mitte:
 - Betreiber: Caritasverband Dinslaken/Wesel
 - Verträge sind vorbereitet
 - Umbaumaßnahmen werden derzeit vorgenommen
 - Voraussichtliche Inbetriebnahme: 01.09.2019

 - Großtagespflegestelle in Spellen:
 - Betreiber: Zusammenschluss von zwei privatgewerblich tätigen Tagespflegemüttern
 - Verträge sind vorbereitet
 - Umbaumaßnahmen werden derzeit vorgenommen
 - Voraussichtliche Inbetriebnahmen: 01.09.2019
- ⇒ Für beide Maßnahmen gilt: Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 20.03.2018. Die direkte Umsetzung zweier weiterer Großtagespflegestellen aus dem diesjährigen Ratsbeschluss vom 02.04.2019 ist noch nicht erforderlich.



5. Beschluss: Prüfung von Förderungen

Beschluss:

„Sofern sich im Rahmen der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen Fördermöglichkeiten ergeben, sollen entsprechende Mittel beantragt werden.“

- Die konkrete Beantragung von Fördermitteln kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens und der Standortsuche erfolgen.



6. Fazit

- Vollversorgung von Voerder Kindern zum Kitajahr 2019/ 2020
- Reaktionsmöglichkeiten über die Installation weiterer Großtagespflegestellen und einzelner freier Plätze in den Kitas gegeben
- Bisher planmäßiger Verlauf der Baumaßnahme an der Kastanienallee
- Nutzungskonzept Interimskita gesichert.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.05.2019

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Jugend

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	05.06.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2019	vorberatend
Stadtrat	09.07.2019	beschließend

Neufassung der Kindertagespflegerichtlinien

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien der Kindertagespflege wurden aufgrund des Ratsbeschlusses vom 02.04.2019 überarbeitet und treten in der geänderten Fassung zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2016 außer Kraft.

Der sich durch die beschlossene Erhöhung der Stundensätze und die jährliche Dynamisierung ergebende finanzielle Mehrbedarf wird im Haushalt 2020 und in den Folgejahren im Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (1.100.36) – Produkt „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege“ (1.100.36.10.10) - bereitgestellt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge		0 €	Die Mittel werden im Rahmen der Haushaltsberatung für das Jahr 2020 eingeplant.
Aufwendungen		8.750 €	
Haushaltsbelastung	0 €	8.750 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.03.2019 die Erhöhung der Stundenvergütung in der Kindertagespflege von 4,60 € auf 5,20 € beschlossen (DS 16/890). In der Ratssitzung am 02.04.2019 wurde im Rahmen der Beratung der Drucksache 16/890 der Beschluss gemäß Beschlussvorschlag der vorgenannten Drucksache mit der Erweiterung einer jährlichen Dynamisierung um 1,5 % gefasst.

Vor diesem Hintergrund wurden die Stundensatzerhöhung und die jährliche Dynamisierung von

1,5 % in den neugefassten Richtlinien aufgenommen. Eine Synopse der bisher gültigen Richtlinien und der Neufassung ist dieser Drucksache in der Anlage 2 beigefügt. Die geänderten Textpassagen sind mit der Schriftfarbe Rot gekennzeichnet.

Die Anlage 1 zur Drucksache bildet die Richtlinien in der Neufassung ab. Die überarbeiteten Richtlinien sollen zum 01.08.2019 in Kraft treten.

Der sich durch die Erhöhung des Stundensatzes ergebende Mehraufwand ist in den Haushaltsjahren 2019 und folgende eingeplant und wurde bereits in der Drucksache 16/890 dargestellt.

Der Mehraufwand aufgrund der beschlossenen jährlichen Dynamisierung wird bei durchschnittlich 70 zu betreuenden Kindern in der privatgewerblichen Kindertagespflege ca. 8.750,00 € für das Haushaltsjahr 2020 betragen und entsprechend eingeplant.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur DS 16/967 Richtlinien in der Neufassung
- (2) Anlage 2 zur DS 16/967 Synopse Richtlinien

Anlage 1 zur DS 16/967

Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Tagespflege

gemäß §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 22, 23, 24, 43 und § 90 SGB VIII –KJHG
in der jeweils aktuell gültigen Fassung
- 1.2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII von Oktober 2007, Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG)
in der jeweils gültigen Fassung
- 1.3 § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Voerde
in der jeweils gültigen Fassung

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

Dabei richten sich die Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes nach dem Bedarf der Eltern.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, die Begleitung und die weitere

Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in dieser Richtlinie festgelegten Höhe.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen.

Das Jugendamt übernimmt die Kosten für eine Tagesbetreuung in Kindertagespflege unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von einer geringeren Zahl von Kindern oder von max. acht fremden Kindern erteilt werden.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.

Auch bei einer bestehenden, bereits erteilten Pflegeerlaubnis wird bei jeder weiteren Aufnahme von Tagespflegekindern geprüft, ob die erteilte Erlaubnis es vor dem Hintergrund des Kindeswohls und der Kindesinteressen tatsächlich zulässt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen zu können. Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung über eine Aufnahme eines Tagespflegekindes sind u.a. Betreuungsaufwand und Förderungsbedarf. Das Jugendamt entscheidet daher im Einzelfall unabhängig von der Geeignetheit der Tagespflegeperson über die Aufnahme.

Wenn sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, so können gem. § 4 Abs. 2 Erstes KIBIZ-Änderungsgesetz höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden.

Ein Zusammenschluss von mehr als drei Tagespflegepersonen ist nicht erlaubt.

Im Falle eines Zusammenschlusses von Tagespflegepersonen bedarf jede einzelne Tagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis wird aber nur erteilt, wenn bei dieser Form der Tagesbetreuung durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicher-gestellt ist, dass immer dieselbe Tagespflegeperson ein bestimmtes Kind betreut. Der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

Die Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen ist gekoppelt an die Jugendhilfeplanung.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle geeignet sind.

Auch wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand der folgenden Voraussetzungen geprüft.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen aus-zeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind

3.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerberbogen
- gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden volljährigen Personen (auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren)
- Unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

- erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen; die erweiterten Führungszeugnisse müssen alle 3 Jahre aktualisiert werden.
- Lebenslauf mit Bild
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- Nachweis über den Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss)

Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeitern /innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.
- Es besteht die Bereitschaft, zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen, wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit, sind vorhanden.
- Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.
- Es besteht die Bereitschaft, zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Es besteht die grundsätzliche Bereitschaft, mit dem Jugendamt zusammen zu kooperieren.
- Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.

3.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege

- Die Räume bieten gem. Empfehlungen Des Landschaftsverbandes Rheinland mindestens ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder.
Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und

Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand oder soll von den Eltern mitgebracht werden.

- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

3.4 Qualifizierung

Tagespflegepersonen sollen über eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) verfügen.

Freigestellt von der Teilnahme an einer solchen Qualifizierung sind Personen, die ihre Qualifizierung anderweitig, z.B. über eine entsprechende Ausbildung, nachgewiesen haben.

Erfolgt die Betreuung ausschließlich als kurze Ergänzung zu einem bestehenden Förder- und Bildungsangebot (bildungsergänzende Kindertagespflege), wird bei einer sonst festgestellten Geeignetheit von einer Teilnahme an einer Qualifikation abgesehen.

Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt grundsätzlich im Einzelfall.

Die Qualifizierungen sollen in der Regel folgende Inhalte haben:

Orientierungs- und Motivationsklärung:

- Bedeutung der Kindertagespflege
- Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und Erwartungen
- Kindertagespflege: Passt das in meine Familie?
- Versicherungs- und Steuerfragen
- Erörterung der rechtlichen Gegebenheiten

Grundqualifizierung:

- Rollenverständnis und Rollenverhalten der Tagespflegeperson
- Kommunikation der Beteiligten
- Erziehungsvorstellungen und Erziehungsfragen
- Erziehungsverständnis, Erinnerungen an Vorstellungen aus der eigenen Kindheit, eigene Erziehungsvorstellungen, Erziehungsvorstellungen der abgebenden Eltern
- Grenzen, Regeln
- Entwicklung des Bindungsverhaltens von Kindern insbesondere in den ersten drei Lebensjahren, Kontakt- und Eingewöhnungsphase

- Bildung beobachten und dokumentieren
- Hintergrund der Tagespflege
- Versicherung, Steuern, Verträge
- Erste Hilfe am Kind (ist alle drei Jahre „aufzufrischen“)
- Verpflichtung nach §8a SGB VIII
- Kinder u. Medien
- Spiel, Ernährung und Bewegung
- Sicherheit drinnen und draußen/über den Umgang mit Gefahrenquellen

Weiterqualifizierung:

Die Kindertagespflegeperson soll regelmäßig an einem mit dem Jugendamt abgesprochenen Kursangebot teilnehmen (sog. Weiterbildungskurse).

Kostenübernahme

Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind nicht nur vorübergehend betreut wird.

3.5 Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- Bewerber/Bewerberinnen insbesondere wegen einer in §72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt wurden.
- formale Bedingungen nicht erfüllt sind
- Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (bei Hilfen nach § 35 a KJHG wird dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).
- sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 3.2 oder 3.3 ergeben
- gegen das Rauchverbot in Räumen, in denen Tagespflegekinder betreut werden, gem. § 10 Abs. 4 KiBiz verstoßen wird.
- innerhalb von einem Jahr nach Aufforderung keine Qualifizierung nachgewiesen wird.

3.6 Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.
- das Kindeswohl gefährdet ist und die Tagespflegeperson im Falle von Beeinträchtigungen des zu betreuenden Kindes nicht bereit oder in der Lage ist, für Abhilfe zu sorgen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und

erforderlich sein.

Gefördert wird die Betreuung von Kindern im Alter von 0-14 Jahren.

Die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder mit entsprechendem Rechtsanspruch und die Förderung von Kindern in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe für die Betreuung in Form der Tagespflege in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes oder den Arbeitszeiten der Eltern vorliegen.

Von einer Erforderlichkeit der Kindertagespflege kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, beruflicher, schulischer Ausbildung, einer Hochschulausbildung, wegen Arbeitssuche oder aufgrund von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) die Förderung nicht selbst sicherstellen können und bei Kindern ab 3 Jahren ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einem schulischen Förder- und Betreuungsangebot nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreichend ist.

Eine Erforderlichkeit ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, vorübergehend aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, Personen im familiären und sozialen Umfeld oder ein Platz in einer Tageseinrichtung nicht zur Verfügung stehen und der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder durch Kindertagespflege ausreichend unterstützt werden kann. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Eltern/Erziehungsberechtigten ist vorab immer die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers, wie z.B. Krankenkasse, Rententräger etc., zu prüfen.

Eine Erforderlichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn ein Personensorgeberechtigter/Erziehungsberechtigter zwar zur Verfügung steht, aber z.B. bei der Betreuung von mehr als zwei Kindern unter drei Jahren in seinen Handlungsmöglichkeiten überfordert ist und andere Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld und Plätze in Tageseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

Ein lediglich vorübergehender Betreuungsbedarf ist in der Regel nicht förderungsfähig.

Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechende Entscheidung.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Bedarf ist vom Jugendamt im Einzelfall zu ermitteln. In der Regel ist der Rechtsanspruch im Rahmen der Kindertagespflege mit einer maximalen Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche abdeckt, es sei denn die

Eltern/Erziehungsberechtigten haben aufgrund einer Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Maßnahme, einer Maßnahme zur Eingliederung in die Arbeit oder einer beruflichen Tätigkeit einen höheren Betreuungsbedarf für ihr Kind.

Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechenden Entscheidungen.

5. Finanzierung der Kindertagespflege

5.1 Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII beinhaltet.

Die Vergütung pro Betreuungsstunde beträgt **5,20 €**. Davon entfallen 40 % auf die Kosten für den Sachaufwand und 60% auf die Förderleistungen.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.

Die monatliche Vergütung wird wie folgt ermittelt:

Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 x **Stundensatz in der aktuell gültigen Höhe : 12 = ermittelte Monatsvergütung**

Die Preissteigerungen werden durch eine jährliche Dynamisierung von 1,5 % kompensiert.

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsendes der Eltern/Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00-6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

Randzeiten werden gesondert vergütet. Unter Randzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, zu denen eine institutionelle Betreuung nicht angeboten wird. Das betrifft an den Wochentagen die Zeiten zwischen 6.00 und 7.00 Uhr und 16.00 und 21.00 Uhr sowie Betreuungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

Für solche Betreuungszeiten wird ein Zuschlag von 1,50 Euro pro Stunde gewährt

Hinzu kommen:

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen

freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder für jeden Monat, in dem betreut wird, einmal an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Der Betrag für die Beiträge zur Unfallversicherung wird nach Vorlage eines Zahlungsnachweises der Tagespflegeperson erstattet.

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

In den laufenden Geldleistungen sind die Kosten für die Bereitstellung einer Mahlzeit nicht enthalten. Analog zur Essensgeldregelung in den Kindertagesstätten sind die Kosten für Mahlzeiten von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

In den laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen sind auch keine Kosten für Pflegemittel/-utensilien oder Kosten für spezielle Nahrungsmittel z.B. bei Vorliegen von Allergien oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder eventuell anfallende Fahrtkosten für die Betreuungsperson enthalten. Diese Kosten haben die Eltern/Erziehungsberechtigten gesondert zu tragen.

5.2 Mit den laufenden Geldleistungen, der Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung und den Erstattungen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Voerde alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.

5.3 Bei urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und/oder des Tageskindes wird maximal bis zu 6 Wochen im Jahr die monatliche Geldleistung weiter gezahlt.

Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu übernehmen.

Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung nur die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen, um so

rechtzeitig Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen treffen und die Eingewöhnungszeit planen zu können.

5.4 Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde bei der Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden (z. B. Kinder mit Behinderungen mit erhöhtem Therapiebedarf).

5.5 Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird von den Eltern ein Kostenbeitrag zu den Tagespflegekosten erhoben.

Die Höhe der Kostenbeiträge wird analog zur Elternbeitragssatzung der Stadt Voerde für den Bereich der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung ermittelt. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Beitragstabelle. Sie ist Bestandteil dieser Richtlinien.

5.6 Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.

6. Verfahren

6.1 Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson durch den Fachdienst 2.3-Jugend der Stadt Voerde ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Antragsformulare der Stadt Voerde zu benutzen.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu vervollständigen. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlischt der Anspruch auf Kostenübernahme vom Tag der Inpflegenahme des Kindes bis zur endgültigen Vervollständigung des Antrages. Die geleisteten Kosten sind vom Antragsteller zu erstatten.

6.2 Die Geldleistung wird ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson, frühestens jedoch ab Antragstellung und immer nur für die Dauer von längstens 6 Monate gewährt. Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ablauf der Frist, unter Beifügung einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers/ der Schule schriftlich einen formlosen Antrag auf Fortführung der Tagespflege stellen

6.3 Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit, Änderungen der Einkünfte oder Wechsel der Tagespflegeperson, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu

unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2016 außer Kraft

Anlage zu den Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in
Tagespflege

Elternbeitragstabelle (Stand: 01.08.2016)						
Einkommens- gruppen	25 Stunden Betreuungszeit		35 Stunden Betreuungszeit		45 Stunden Betreuungszeit	
	unter 3 Jahre	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	3 Jahre und älter
bis 15.000 €	0	0	0	0	0	0
bis 24.000 €	41 €	20 €	57 €	28 €	73 €	45 €
bis 36.000 €	69 €	34 €	96 €	48 €	124 €	76 €
bis 48.000 €	113 €	56 €	158 €	79 €	203 €	124 €
bis 60.000 €	176 €	89 €	246 €	124 €	316 €	192 €
bis 72.000 €	232 €	116 €	324 €	163 €	417 €	254 €
bis 84.000 €	297 €	148 €	415 €	209 €	534 €	325 €
über 84.000 €	317 €	158 €	442 €	222 €	543 €	346 €

Anlage 2 zur DS Nr. 16/967

Alte Fassung	<i>Neue Fassung</i>
<p style="text-align: center;">Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Tagespflege</p> <p style="text-align: center;">gemäß §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)</p>	<p style="text-align: center;">Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)</p>
<p>1. Rechtsgrundlagen</p> <p>1.1 §§ 22, 23, 24, 43 und § 90 SGB VIII –KJHG in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>1.2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII von Oktober 2007, letzte Änderung Juni 2014, Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungs-gesetz-KiföG) von Dezember 2008</p> <p>1.3. § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Voerd in der jeweils gültigen Fassung</p>	<p>1. Rechtsgrundlagen</p> <p>1.1 §§ 22, 23, 24, 43 und § 90 SGB VII -KJHG in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>1.2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII, Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen</p> <p>1.3. § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Voerde in der jeweils gültigen Fassung</p>

<p>2. Zweck und Gegenstand der Förderung</p> <p>Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.</p> <p>Dabei richten sich die Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes nach dem Bedarf der Eltern.</p> <p>Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, die Begleitung und die weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in dieser Richtlinie festgelegten Höhe.</p> <p>Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.</p> <p>Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen.</p> <p>Das Jugendamt übernimmt die Kosten für eine Tagesbetreuung in Kindertagespflege unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen</p>	<p>2. Zweck und Gegenstand der Förderung</p> <p>Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.</p> <p>Dabei richten sich die Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes nach dem Bedarf der Eltern.</p> <p>Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, die Begleitung und die weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in dieser Richtlinie festgelegten Höhe.</p> <p>Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.</p> <p>Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen.</p> <p>Das Jugendamt übernimmt die Kosten für eine Tagesbetreuung in Kindertagespflege unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen</p>
--	--

<p>und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.</p>	<p>und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe</p>
<p>3. Erlaubnis zur Kindertagespflege</p> <p>Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.</p> <p>Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von einer geringeren Zahl von Kindern oder von max. acht fremden Kindern erteilt werden.</p> <p>Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.</p> <p>Auch bei einer bestehenden, bereits erteilten Pflegeerlaubnis wird bei jeder weiteren Aufnahme von Tagespflegekindern geprüft, ob die erteilte Erlaubnis es vor dem Hintergrund des Kindeswohls und der Kindesinteressen tatsächlich zulässt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen zu können. Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung über eine Aufnahme eines Tagespflegekindes sind u.a. Betreuungsaufwand und Förderungsbedarf. Das Jugendamt entscheidet daher im Einzelfall unabhängig von der Geeignetheit der Tagespflegeperson über die Aufnahme.</p> <p>Wenn sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, so</p>	<p>3. Erlaubnis zur Kindertagespflege</p> <p>Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.</p> <p>Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von einer geringeren Zahl von Kindern oder von max. acht fremden Kindern erteilt werden.</p> <p>Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.</p> <p>Auch bei einer bestehenden, bereits erteilten Pflegeerlaubnis wird bei jeder weiteren Aufnahme von Tagespflegekindern geprüft, ob die erteilte Erlaubnis es vor dem Hintergrund des Kindeswohls und der Kindesinteressen tatsächlich zulässt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen zu können. Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung über eine Aufnahme eines Tagespflegekindes sind u.a. Betreuungsaufwand und Förderungsbedarf. Das Jugendamt entscheidet daher im Einzelfall unabhängig von der Geeignetheit der Tagespflegeperson über die Aufnahme.</p> <p>Wenn sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, so</p>

können gem. § 4 Abs. 2 Erstes KIBIZ-Änderungsgesetz höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden.
Ein Zusammenschluss von mehr als drei Tagespflegepersonen ist nicht erlaubt.

Im Falle eines Zusammenschlusses von Tagespflegepersonen bedarf jede einzelne Tagespflegperson einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis wird aber nur erteilt, wenn bei dieser Form der Tagesbetreuung durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicher-gestellt ist, dass immer dieselbe Tagespflegeperson ein bestimmtes Kind betreut. Der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.
Die Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen ist gekoppelt an die Jugendhilfeplanung.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle geeignet sind.

Auch wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand der folgenden Vorrausetzungen geprüft.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen aus-zeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und

können gem. § 4 Abs. 2 Erstes KIBIZ-Änderungsgesetz höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden.
Ein Zusammenschluss von mehr als drei Tagespflegepersonen ist nicht erlaubt.

Im Falle eines Zusammenschlusses von Tagespflegepersonen bedarf jede einzelne Tagespflegperson einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis wird aber nur erteilt, wenn bei dieser Form der Tagesbetreuung durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicher-gestellt ist, dass immer dieselbe Tagespflegeperson ein bestimmtes Kind betreut. Der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.
Die Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen ist gekoppelt an die Jugendhilfeplanung.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle geeignet sind.

Auch wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand der folgenden Vorrausetzungen geprüft.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen aus-zeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und

<p>- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.</p> <p>Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind.</p>	<p>- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.</p> <p>Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind</p>
<p>3.1 Formale Voraussetzungen</p> <p>Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerberbogen - gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden volljährigen Personen (auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren) - Unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz - erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen; die erweiterten Führungszeugnisse müssen alle 3 Jahre aktualisiert werden. - Lebenslauf mit Bild - Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind - Nachweis über den Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss) <p>Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeitern /innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.</p>	<p>3.1 Formale Voraussetzungen</p> <p>Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerberbogen - gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden volljährigen Personen (auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren) - Unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz - erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen; die erweiterten Führungszeugnisse müssen alle 3 Jahre aktualisiert werden. - Lebenslauf mit Bild - Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind - Nachweis über den Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss) <p>Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeitern /innen <i>des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.</i></p>

<p>3.2 Persönliche Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt. - Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck. - Es besteht die Bereitschaft, zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung. - Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden. - Soziale und kommunikative Kompetenzen, wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit, sind vorhanden. - Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen. - Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen. - Es besteht die Bereitschaft, zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens. - Es besteht die grundsätzliche Bereitschaft, mit dem Jugendamt zusammen zu kooperieren. - Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen. 	<p>3.2 <i>Persönliche Voraussetzungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt. - Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck. - Es besteht die Bereitschaft, zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung. - Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden. - Soziale und kommunikative Kompetenzen, wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit, sind vorhanden. - Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen. - Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen. - Es besteht die Bereitschaft, zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens. - Es besteht die grundsätzliche Bereitschaft, mit dem Jugendamt zusammen zu kooperieren. - Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
<p>3.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Räume bieten gem. Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland mindestens ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu 	<p>3.3 <i>Rahmenbedingungen der Tagespflege</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Räume bieten gem. Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland mindestens ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu

betreuenden Kinder.

Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.

- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand oder soll von den Eltern mitgebracht werden.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

betreuenden Kinder.

Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.

- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand oder soll von den Eltern mitgebracht werden.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

<p>3.4 Qualifizierung</p> <p>Tagespflegepersonen sollen über eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) verfügen. Freigestellt von der Teilnahme an einer solchen Qualifizierung sind Personen, die ihre Qualifizierung anderweitig, z.B. über eine entsprechende Ausbildung, nachgewiesen haben.</p> <p>Erfolgt die Betreuung ausschließlich als kurze Ergänzung zu einem bestehenden Förder-und Bildungsangebot (bildungsergänzende Kindertagespflege), wird bei einer sonst festgestellten Geeignetheit von einer Teilnahme an einer Qualifikation abgesehen. Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt grundsätzlich im Einzelfall.</p> <p>Die Qualifizierungen sollen in der Regel folgende Inhalte haben:</p> <p>Orientierungs-und Motivationsklärung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung der Kindertagespflege - Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und Erwartungen - Kindertagespflege: Passt das in meine Familie? - Versicherungs- und Steuerfragen - Erörterung der rechtlichen Gegebenheiten <p>Grundqualifizierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rollenverständnis und Rollenverhalten der Tagespflegeperson - Kommunikation der Beteiligten - Erziehungsvorstellungen und Erziehungsfragen - Erziehungsverständnis, Erinnerungen an Vorstellungen aus der eigenen Kindheit, eigene Erziehungsvorstellungen, Erziehungsvorstellungen der 	<p>3.4 Qualifizierung</p> <p>Tagespflegepersonen sollen über eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) verfügen. Freigestellt von der Teilnahme an einer solchen Qualifizierung sind Personen, die ihre Qualifizierung anderweitig, z.B. über eine entsprechende Ausbildung, nachgewiesen haben.</p> <p>Erfolgt die Betreuung ausschließlich als kurze Ergänzung zu einem bestehenden Förder-und Bildungsangebot (bildungsergänzende Kindertagespflege), wird bei einer sonst festgestellten Geeignetheit von einer Teilnahme an einer Qualifikation abgesehen. Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt grundsätzlich im Einzelfall.</p> <p>Die Qualifizierungen sollen in der Regel folgende Inhalte haben:</p> <p>Orientierungs-und Motivationsklärung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung der Kindertagespflege - Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und Erwartungen - Kindertagespflege: Passt das in meine Familie? - Versicherungs- und Steuerfragen - Erörterung der rechtlichen Gegebenheiten <p>Grundqualifizierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rollenverständnis und Rollenverhalten der Tagespflegeperson - Kommunikation der Beteiligten - Erziehungsvorstellungen und Erziehungsfragen - Erziehungsverständnis, Erinnerungen an Vorstellungen aus der eigenen Kindheit, eigene Erziehungsvorstellungen, Erziehungsvorstellungen der
--	--

<p>abgebenden Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzen, Regeln - Entwicklung des Bindungsverhaltens von Kindern insbesondere in den ersten drei Lebensjahren, Kontakt- und Eingewöhnungsphase - Bildung beobachten und dokumentieren - Hintergrund der Tagespflege - Versicherung, Steuern, Verträge - Erste Hilfe am Kind (ist alle drei Jahre „aufzufrischen“) - Verpflichtung nach §8a SGB VIII - Kinder u. Medien - Spiel, Ernährung und Bewegung - Sicherheit drinnen und draußen/über den Umgang mit Gefahrenquellen <p>Weiterqualifizierung:</p> <p>Die Kindertagespflegeperson soll regelmäßig an einem mit dem Jugendamt abgesprochenen Kursangebot teilnehmen (sog. Weiterbildungskurse).</p> <p>Kostenübernahme</p> <p>Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind nicht nur vorübergehend betreut wird.</p>	<p>abgebenden Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzen, Regeln - Entwicklung des Bindungsverhaltens von Kindern insbesondere in den ersten drei Lebensjahren, Kontakt- und Eingewöhnungsphase - Bildung beobachten und dokumentieren - Hintergrund der Tagespflege - Versicherung, Steuern, Verträge - Erste Hilfe am Kind (ist alle drei Jahre „aufzufrischen“) - Verpflichtung nach §8a SGB VIII - Kinder u. Medien - Spiel, Ernährung und Bewegung - Sicherheit drinnen und draußen/über den Umgang mit Gefahrenquellen <p>Weiterqualifizierung:</p> <p>Die Kindertagespflegeperson soll regelmäßig an einem mit dem Jugendamt abgesprochenen Kursangebot teilnehmen (sog. Weiterbildungskurse).</p> <p>Kostenübernahme</p> <p>Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind nicht nur vorübergehend betreut wird.</p>
<p>3.5 Ausschlusskriterien</p> <p>Ausschlusskriterien liegen vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerber/Bewerberinnen insbesondere wegen einer in §72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt wurden. - formale Bedingungen nicht erfüllt sind - Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (bei Hilfen nach § 35 a KJHG wird dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine 	<p>3.5 Ausschlusskriterien</p> <p>Ausschlusskriterien liegen vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerber/Bewerberinnen insbesondere wegen einer in §72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt wurden. - formale Bedingungen nicht erfüllt sind - Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (bei Hilfen nach § 35 a KJHG wird dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine

<p>Einzelfallentscheidung).</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 3.2 oder 3.3 ergeben - gegen das Rauchverbot in Räumen, in denen Tagespflegekinder betreut werden, gem. § 10 Abs. 4 KiBiz verstoßen wird. - innerhalb von einem Jahr nach Aufforderung keine Qualifizierung nachgewiesen wird. 	<p>Einzelfallentscheidung).</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 3.2 oder 3.3 ergeben - gegen das Rauchverbot in Räumen, in denen Tagespflegekinder betreut werden, gem. § 10 Abs. 4 KiBiz verstoßen wird. - innerhalb von einem Jahr nach Aufforderung keine Qualifizierung nachgewiesen wird.
<p>3.6 Entzug der Pflegeerlaubnis</p> <p>Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind. • das Kindeswohl gefährdet ist und die Tagespflegeperson im Falle von Beeinträchtigungen des zu betreuenden Kindes nicht bereit oder in der Lage ist, für Abhilfe zu sorgen. 	<p>3.6 Entzug der Pflegeerlaubnis</p> <p>Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind. • das Kindeswohl gefährdet ist und die Tagespflegeperson im Falle von Beeinträchtigungen des zu betreuenden Kindes nicht bereit oder in der Lage ist, für Abhilfe zu sorgen.
<p>4. Förderungsvoraussetzungen</p> <p>Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. Gefördert wird die Betreuung von Kindern im Alter von 0-14 Jahren.</p> <p>Die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder mit entsprechendem Rechtsanspruch und die Förderung von Kindern in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe für die Betreuung in Form der Tagespflege in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes oder den Arbeitszeiten der Eltern vorliegen.</p> <p>Von einer Erforderlichkeit der Kindertagespflege kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, beruflicher, schulischer Ausbildung, einer Hochschulausbildung, wegen</p>	<p>4. Förderungsvoraussetzungen</p> <p>Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. Gefördert wird die Betreuung von Kindern im Alter von 0-14 Jahren.</p> <p>Die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder mit entsprechendem Rechtsanspruch und die Förderung von Kindern in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe für die Betreuung in Form der Tagespflege in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes oder den Arbeitszeiten der Eltern vorliegen.</p> <p>Von einer Erforderlichkeit der Kindertagespflege kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, beruflicher, schulischer Ausbildung, einer Hochschulausbildung, wegen</p>

Arbeitssuche oder aufgrund von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) die Förderung nicht selbst sicherstellen können und bei Kindern ab 3 Jahren ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einem schulischen Förder- und Betreuungsangebot nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreichend ist.

Eine Anforderlichkeit ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, vorübergehend aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, Personen im familiären und sozialen Umfeld oder ein Platz in einer Tageseinrichtung nicht zur Verfügung stehen und der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder durch Kindertagespflege ausreichend unterstützt werden kann.

Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Eltern/Erziehungsberechtigten ist vorab immer die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers, wie z.B. Krankenkasse, Rententräger etc., zu prüfen.

Eine Anforderlichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn ein Personensorgeberechtigter/Erziehungsberechtigter zwar zur Verfügung steht, aber z.B. bei der Betreuung von mehr als zwei Kindern unter drei Jahren in seinen Handlungsmöglichkeiten überfordert ist und andere Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld und Plätze in Tageseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

Ein lediglich vorübergehender Betreuungsbedarf ist in der Regel nicht förderungsfähig. Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechende Entscheidung.

Arbeitssuche oder aufgrund von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) die Förderung nicht selbst sicherstellen können und bei Kindern ab 3 Jahren ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einem schulischen Förder- und Betreuungsangebot nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreichend ist.

Eine Anforderlichkeit ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, vorübergehend aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, Personen im familiären und sozialen Umfeld oder ein Platz in einer Tageseinrichtung nicht zur Verfügung stehen und der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder durch Kindertagespflege ausreichend unterstützt werden kann.

Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Eltern/Erziehungsberechtigten ist vorab immer die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers, wie z.B. Krankenkasse, Rententräger etc., zu prüfen.

Eine Anforderlichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn ein Personensorgeberechtigter/Erziehungsberechtigter zwar zur Verfügung steht, aber z.B. bei der Betreuung von mehr als zwei Kindern unter drei Jahren in seinen Handlungsmöglichkeiten überfordert ist und andere Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld und Plätze in Tageseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

Ein lediglich vorübergehender Betreuungsbedarf ist in der Regel nicht förderungsfähig. Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechende Entscheidung.

<p>Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Bedarf ist vom Jugendamt im Einzelfall zu ermitteln. In der Regel ist der Rechtsanspruch im Rahmen der Kindertagespflege mit einer maximalen Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche abdeckt, es sei denn die Eltern/Erziehungsberechtigten haben aufgrund einer Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Maßnahme, einer Maßnahme zur Eingliederung in die Arbeit oder einer beruflichen Tätigkeit einen höheren Betreuungsbedarf für ihr Kind.</p> <p>Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechenden Entscheidungen.</p>	<p>Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Bedarf ist vom Jugendamt im Einzelfall zu ermitteln. In der Regel ist der Rechtsanspruch im Rahmen der Kindertagespflege mit einer maximalen Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche abdeckt, es sei denn die Eltern/Erziehungsberechtigten haben aufgrund einer Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Maßnahme, einer Maßnahme zur Eingliederung in die Arbeit oder einer beruflichen Tätigkeit einen höheren Betreuungsbedarf für ihr Kind.</p> <p>Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechenden Entscheidungen.</p>
<p>5. Finanzierung der Kindertagespflege</p> <p>5.1 Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII beinhaltet.</p> <p>Die Vergütung pro Betreuungsstunde beträgt 4,60 €. Davon entfallen 40 % auf die Kosten für den Sachaufwand und 60% auf die Förderleistungen. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.</p> <p>Die monatliche Vergütung wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 x 4,60 € :12= ermittelte Monatsvergütung</p>	<p>5. Finanzierung der Kindertagespflege</p> <p>5.1 Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII beinhaltet.</p> <p>Die Vergütung pro Betreuungsstunde beträgt 5,20 €. Davon entfallen 40 % auf die Kosten für den Sachaufwand und 60% auf die Förderleistungen. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.</p> <p>Die monatliche Vergütung wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 x Stundensatz in der aktuell gültigen Höhe : 12 = ermittelte</p>

Die jährlichen Preissteigerungen werden durch eine angemessene Anpassung der Stundensätze in Rhythmus von drei Jahren kompensiert.

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsendes der Eltern/Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00-6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

Randzeiten werden gesondert vergütet. Unter Randzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, zu denen eine institutionelle Betreuung nicht angeboten wird. Das betrifft an den Wochentagen die Zeiten zwischen 6.00 und 7.00 Uhr und 16.00 und 21.00 Uhr sowie Betreuungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Für solche Betreuungszeiten wird ein Zuschlag von 1,50 Euro pro Stunde gewährt.

Hinzu kommen:

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung werden

Monatsvergütung

Die Preissteigerungen werden durch eine jährliche Dynamisierung von 1,5 % kompensiert.

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsendes der Eltern/Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00-6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

Randzeiten werden gesondert vergütet. Unter Randzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, zu denen eine institutionelle Betreuung nicht angeboten wird. Das betrifft an den Wochentagen die Zeiten zwischen 6.00 und 7.00 Uhr und 16.00 und 21.00 Uhr sowie Betreuungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Für solche Betreuungszeiten wird ein Zuschlag von 1,50 Euro pro Stunde gewährt

Hinzu kommen:

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung werden

<p>unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder für jeden Monat, in dem betreut wird, einmal an die Tagespflegeperson ausgezahlt.</p> <p>Der Betrag für die Beiträge zur Unfallversicherung wird nach Vorlage eines Zahlungsnachweises der Tagespflegeperson erstattet.</p> <p>Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.</p> <p>In den laufenden Geldleistungen sind die Kosten für die Bereitstellung einer Mahlzeit nicht enthalten. Analog zur Essensgeldregelung in den Kindertagesstätten sind die Kosten für Mahlzeiten von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu übernehmen.</p> <p>In den laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen sind auch keine Kosten für Pflegemittel/-utensilien oder Kosten für spezielle Nahrungsmittel z.B. bei Vorliegen von Allergien oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder eventuell anfallende Fahrtkosten für die Betreuungsperson enthalten. Diese Kosten haben die Eltern/Erziehungsberechtigten gesondert zu tragen.</p>	<p>unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder für jeden Monat, in dem betreut wird, einmal an die Tagespflegeperson ausgezahlt.</p> <p>Der Betrag für die Beiträge zur Unfallversicherung wird nach Vorlage eines Zahlungsnachweises der Tagespflegeperson erstattet.</p> <p>Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.</p> <p>In den laufenden Geldleistungen sind die Kosten für die Bereitstellung einer Mahlzeit nicht enthalten. Analog zur Essensgeldregelung in den Kindertagesstätten sind die Kosten für Mahlzeiten von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu übernehmen.</p> <p>In den laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen sind auch keine Kosten für Pflegemittel/-utensilien oder Kosten für spezielle Nahrungsmittel z.B. bei Vorliegen von Allergien oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder eventuell anfallende Fahrtkosten für die Betreuungsperson enthalten. Diese Kosten haben die Eltern/Erziehungsberechtigten gesondert zu tragen.</p>
<p>5.2 Mit den laufenden Geldleistungen, der Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung und den Erstattungen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Voerde alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.</p>	<p>5.2 Mit den laufenden Geldleistungen, der Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung und den Erstattungen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Voerde alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.</p>
<p>5.3 Bei urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und/oder des Tageskindes wird maximal bis</p>	<p>5.3 Bei urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und/oder des Tageskindes wird maximal bis zu 6</p>

<p>zu 6 Wochen im Jahr die monatliche Geldleistung weiter gezahlt.</p> <p>Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu übernehmen.</p> <p>Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung nur die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.</p> <p>Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen, um so rechtzeitig Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen treffen und die Eingewöhnungszeit planen zu können.</p>	<p>Wochen im Jahr die monatliche Geldleistung weiter gezahlt.</p> <p>Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu übernehmen.</p> <p>Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung nur die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.</p> <p>Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen, um so rechtzeitig Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen treffen und die Eingewöhnungszeit planen zu können.</p>
<p>5.4 Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde bei der Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden (z. B. Kinder mit Behinderungen mit erhöhtem Therapiebedarf).</p>	<p>5.4 Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde bei der Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden (z. B. Kinder mit Behinderungen mit erhöhtem Therapiebedarf).</p>
<p>5.5 Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird von den Eltern ein Kostenbeitrag zu den Tagespflegekosten erhoben.</p> <p>Die Höhe der Kostenbeiträge wird analog zur Elternbeitragssatzung der Stadt Voerde für den Bereich der Kindertagesbetreuung</p>	<p>5.5 Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird von den Eltern ein Kostenbeitrag zu den Tagespflegekosten erhoben.</p> <p>Die Höhe der Kostenbeiträge wird analog zur Elternbeitragssatzung der Stadt Voerde für den Bereich der Kindertagesbetreuung</p>

<p>in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung ermittelt. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Beitragstabelle. Sie ist Bestandteil dieser Richtlinien.</p>	<p>in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung ermittelt. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Beitragstabelle. Sie ist Bestandteil dieser Richtlinien.</p>
<p>5.6 Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.</p>	<p>5.6 Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.</p>
<p>6. Verfahren und Antragstellung</p> <p>6.1 Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson durch den Fachdienst 2.3-Jugend der Stadt Voerde ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Antragsformulare der Stadt Voerde zu benutzen.</p> <p>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu vervollständigen. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlischt der Anspruch auf Kostenübernahme vom Tag der Inpflegenahme des Kindes bis zur endgültigen Vervollständigung des Antrages. Die geleisteten Kosten sind vom Antragsteller zu erstatten.</p>	<p>6. Verfahren</p> <p>6.1 Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson durch den Fachdienst 2.3-Jugend der Stadt Voerde ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Antragsformulare der Stadt Voerde zu benutzen.</p> <p>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu vervollständigen. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlischt der Anspruch auf Kostenübernahme vom Tag der Inpflegenahme des Kindes bis zur endgültigen Vervollständigung des Antrages. Die geleisteten Kosten sind vom Antragsteller zu erstatten.</p>
<p>6.2 Die Geldleistung wird ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson, frühestens jedoch ab Antragstellung und immer nur für die Dauer von längstens 6 Monate gewährt. Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss rechtzeitig, spätestens</p>	<p>6.2 Die Geldleistung wird ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson, frühestens jedoch ab Antragstellung und immer nur für die Dauer von längstens 6 Monate gewährt. Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss rechtzeitig, spätestens</p>

jedoch 4 Wochen vor Ablauf der Frist, unter Beifügung einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers/ der Schule schriftlich einen formlosen Antrag auf Fortführung der Tagespflege stellen.	jedoch 4 Wochen vor Ablauf der Frist, unter Beifügung einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers/ der Schule schriftlich einen formlosen Antrag auf Fortführung der Tagespflege stellen
<p>6.3 Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit, Änderungen der Einkünfte oder Wechsel der Tagespflegeperson, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.</p>	<p>6.3 Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit, Änderungen der Einkünfte oder Wechsel der Tagespflegeperson, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.</p>
<p>7. Inkrafttreten</p> <p>Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2009 außer Kraft</p>	<p>7. Inkrafttreten</p> <p><i>Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2016 außer Kraft</i></p>

Anlage zu den Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in
Tagespflege

Elternbeitragstabelle (Stand: 01.08.2016)						
Einkommens- gruppen	25 Stunden Betreuungszeit		35 Stunden Betreuungszeit		45 Stunden Betreuungszeit	
	unter 3 Jahre	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	3 Jahre und älter
bis 15.000 €	0	0	0	0	0	0
bis 24.000 €	41 €	20 €	57 €	28 €	73 €	45 €
bis 36.000 €	69 €	34 €	96 €	48 €	124 €	76 €
bis 48.000 €	113 €	56 €	158 €	79 €	203 €	124 €
bis 60.000 €	176 €	89 €	246 €	124 €	316 €	192 €
bis 72.000 €	232 €	116 €	324 €	163 €	417 €	254 €
bis 84.000 €	297 €	148 €	415 €	209 €	534 €	325 €
über 84.000 €	317 €	158 €	442 €	222 €	543 €	346 €

Anlage 1 zur DS 16/967

Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Tagespflege

gemäß §§ 22 - 24
Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und
Jugendhilfegesetz (KJHG)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 22, 23, 24, 43 und § 90 SGB VIII –KJHG
in der jeweils aktuell gültigen Fassung
- 1.2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII von Oktober 2007, Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG)
in der jeweils gültigen Fassung
- 1.3 § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Voerde
in der jeweils gültigen Fassung

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

Dabei richten sich die Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes nach dem Bedarf der Eltern.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, die Begleitung und die weitere

Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in dieser Richtlinie festgelegten Höhe.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen.

Das Jugendamt übernimmt die Kosten für eine Tagesbetreuung in Kindertagespflege unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von einer geringeren Zahl von Kindern oder von max. acht fremden Kindern erteilt werden.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.

Auch bei einer bestehenden, bereits erteilten Pflegeerlaubnis wird bei jeder weiteren Aufnahme von Tagespflegekindern geprüft, ob die erteilte Erlaubnis es vor dem Hintergrund des Kindeswohls und der Kindesinteressen tatsächlich zulässt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen zu können. Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung über eine Aufnahme eines Tagespflegekindes sind u.a. Betreuungsaufwand und Förderungsbedarf. Das Jugendamt entscheidet daher im Einzelfall unabhängig von der Geeignetheit der Tagespflegeperson über die Aufnahme.

Wenn sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, so können gem. § 4 Abs. 2 Erstes KIBIZ-Änderungsgesetz höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden.
Ein Zusammenschluss von mehr als drei Tagespflegepersonen ist nicht erlaubt.

Im Falle eines Zusammenschlusses von Tagespflegepersonen bedarf jede einzelne Tagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis wird aber nur erteilt, wenn bei dieser Form der Tagesbetreuung durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicher-gestellt ist, dass immer dieselbe Tagespflegeperson ein bestimmtes Kind betreut. Der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

Die Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen ist gekoppelt an die Jugendhilfeplanung.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle geeignet sind.

Auch wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand der folgenden Voraussetzungen geprüft.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind

3.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerberbogen
- gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden volljährigen Personen (auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren)
- Unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

- erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen; die erweiterten Führungszeugnisse müssen alle 3 Jahre aktualisiert werden.
- Lebenslauf mit Bild
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- Nachweis über den Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss)

Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeitern /innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.
- Es besteht die Bereitschaft, zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen, wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit, sind vorhanden.
- Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.
- Es besteht die Bereitschaft, zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Es besteht die grundsätzliche Bereitschaft, mit dem Jugendamt zusammen zu kooperieren.
- Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.

3.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege

- Die Räume bieten gem. Empfehlungen Des Landschaftsverbandes Rheinland mindestens ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder.
Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und

Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand oder soll von den Eltern mitgebracht werden.

- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

3.4 Qualifizierung

Tagespflegepersonen sollen über eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) verfügen.

Freigestellt von der Teilnahme an einer solchen Qualifizierung sind Personen, die ihre Qualifizierung anderweitig, z.B. über eine entsprechende Ausbildung, nachgewiesen haben.

Erfolgt die Betreuung ausschließlich als kurze Ergänzung zu einem bestehenden Förder- und Bildungsangebot (bildungsergänzende Kindertagespflege), wird bei einer sonst festgestellten Geeignetheit von einer Teilnahme an einer Qualifikation abgesehen.

Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt grundsätzlich im Einzelfall.

Die Qualifizierungen sollen in der Regel folgende Inhalte haben:

Orientierungs- und Motivationsklärung:

- Bedeutung der Kindertagespflege
- Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und Erwartungen
- Kindertagespflege: Passt das in meine Familie?
- Versicherungs- und Steuerfragen
- Erörterung der rechtlichen Gegebenheiten

Grundqualifizierung:

- Rollenverständnis und Rollenverhalten der Tagespflegeperson
- Kommunikation der Beteiligten
- Erziehungsvorstellungen und Erziehungsfragen
- Erziehungsverständnis, Erinnerungen an Vorstellungen aus der eigenen Kindheit, eigene Erziehungsvorstellungen, Erziehungsvorstellungen der abgebenden Eltern
- Grenzen, Regeln
- Entwicklung des Bindungsverhaltens von Kindern insbesondere in den ersten drei Lebensjahren, Kontakt- und Eingewöhnungsphase

- Bildung beobachten und dokumentieren
- Hintergrund der Tagespflege
- Versicherung, Steuern, Verträge
- Erste Hilfe am Kind (ist alle drei Jahre „aufzufrischen“)
- Verpflichtung nach §8a SGB VIII
- Kinder u. Medien
- Spiel, Ernährung und Bewegung
- Sicherheit drinnen und draußen/über den Umgang mit Gefahrenquellen

Weiterqualifizierung:

Die Kindertagespflegeperson soll regelmäßig an einem mit dem Jugendamt abgesprochenen Kursangebot teilnehmen (sog. Weiterbildungskurse).

Kostenübernahme

Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind nicht nur vorübergehend betreut wird.

3.5 Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- Bewerber/Bewerberinnen insbesondere wegen einer in §72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt wurden.
- formale Bedingungen nicht erfüllt sind
- Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (bei Hilfen nach § 35 a KJHG wird dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).
- sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 3.2 oder 3.3 ergeben
- gegen das Rauchverbot in Räumen, in denen Tagespflegekinder betreut werden, gem. § 10 Abs. 4 KiBiz verstoßen wird.
- innerhalb von einem Jahr nach Aufforderung keine Qualifizierung nachgewiesen wird.

3.6 Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.
- das Kindeswohl gefährdet ist und die Tagespflegeperson im Falle von Beeinträchtigungen des zu betreuenden Kindes nicht bereit oder in der Lage ist, für Abhilfe zu sorgen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und

erforderlich sein.

Gefördert wird die Betreuung von Kindern im Alter von 0-14 Jahren.

Die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder mit entsprechendem Rechtsanspruch und die Förderung von Kindern in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe für die Betreuung in Form der Tagespflege in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes oder den Arbeitszeiten der Eltern vorliegen.

Von einer Erforderlichkeit der Kindertagespflege kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, beruflicher, schulischer Ausbildung, einer Hochschulausbildung, wegen Arbeitssuche oder aufgrund von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) die Förderung nicht selbst sicherstellen können und bei Kindern ab 3 Jahren ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einem schulischen Förder- und Betreuungsangebot nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreichend ist.

Eine Erforderlichkeit ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, vorübergehend aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, Personen im familiären und sozialen Umfeld oder ein Platz in einer Tageseinrichtung nicht zur Verfügung stehen und der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder durch Kindertagespflege ausreichend unterstützt werden kann. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Eltern/Erziehungsberechtigten ist vorab immer die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers, wie z.B. Krankenkasse, Rententräger etc., zu prüfen.

Eine Erforderlichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn ein Personensorgeberechtigter/Erziehungsberechtigter zwar zur Verfügung steht, aber z.B. bei der Betreuung von mehr als zwei Kindern unter drei Jahren in seinen Handlungsmöglichkeiten überfordert ist und andere Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld und Plätze in Tageseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

Ein lediglich vorübergehender Betreuungsbedarf ist in der Regel nicht förderungsfähig.

Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechende Entscheidung.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Bedarf ist vom Jugendamt im Einzelfall zu ermitteln. In der Regel ist der Rechtsanspruch im Rahmen der Kindertagespflege mit einer maximalen Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche abdeckt, es sei denn die

Eltern/Erziehungsberechtigten haben aufgrund einer Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Maßnahme, einer Maßnahme zur Eingliederung in die Arbeit oder einer beruflichen Tätigkeit einen höheren Betreuungsbedarf für ihr Kind.

Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechenden Entscheidungen.

5. Finanzierung der Kindertagespflege

5.1 Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII beinhaltet.

Die Vergütung pro Betreuungsstunde beträgt 5,20 €. Davon entfallen 40 % auf die Kosten für den Sachaufwand und 60% auf die Förderleistungen.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.

Die monatliche Vergütung wird wie folgt ermittelt:

Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 x Stundensatz in der aktuell gültigen Höhe : 12 = ermittelte Monatsvergütung

Die Preissteigerungen werden durch eine jährliche Dynamisierung von 1,5 % kompensiert.

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsendes der Eltern/Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00-6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

Randzeiten werden gesondert vergütet. Unter Randzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, zu denen eine institutionelle Betreuung nicht angeboten wird. Das betrifft an den Wochentagen die Zeiten zwischen 6.00 und 7.00 Uhr und 16.00 und 21.00 Uhr sowie Betreuungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

Für solche Betreuungszeiten wird ein Zuschlag von 1,50 Euro pro Stunde gewährt

Hinzu kommen:

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen

freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder für jeden Monat, in dem betreut wird, einmal an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Der Betrag für die Beiträge zur Unfallversicherung wird nach Vorlage eines Zahlungsnachweises der Tagespflegeperson erstattet.

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

In den laufenden Geldleistungen sind die Kosten für die Bereitstellung einer Mahlzeit nicht enthalten. Analog zur Essensgeldregelung in den Kindertagesstätten sind die Kosten für Mahlzeiten von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

In den laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen sind auch keine Kosten für Pflegemittel/-utensilien oder Kosten für spezielle Nahrungsmittel z.B. bei Vorliegen von Allergien oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder eventuell anfallende Fahrtkosten für die Betreuungsperson enthalten. Diese Kosten haben die Eltern/Erziehungsberechtigten gesondert zu tragen.

5.2 Mit den laufenden Geldleistungen, der Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung und den Erstattungen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Voerde alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.

5.3 Bei urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und/oder des Tageskindes wird maximal bis zu 6 Wochen im Jahr die monatliche Geldleistung weiter gezahlt.

Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu übernehmen.

Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung nur die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen, um so

rechtzeitig Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen treffen und die Eingewöhnungszeit planen zu können.

5.4 Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde bei der Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden (z. B. Kinder mit Behinderungen mit erhöhtem Therapiebedarf).

5.5 Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird von den Eltern ein Kostenbeitrag zu den Tagespflegekosten erhoben.

Die Höhe der Kostenbeiträge wird analog zur Elternbeitragssatzung der Stadt Voerde für den Bereich der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung ermittelt. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Beitragstabelle. Sie ist Bestandteil dieser Richtlinien.

5.6 Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.

6. Verfahren

6.1 Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson durch den Fachdienst 2.3-Jugend der Stadt Voerde ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Antragsformulare der Stadt Voerde zu benutzen.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu vervollständigen. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlischt der Anspruch auf Kostenübernahme vom Tag der Inpflegenahme des Kindes bis zur endgültigen Vervollständigung des Antrages. Die geleisteten Kosten sind vom Antragsteller zu erstatten.

6.2 Die Geldleistung wird ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson, frühestens jedoch ab Antragstellung und immer nur für die Dauer von längstens 6 Monate gewährt. Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ablauf der Frist, unter Beifügung einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers/ der Schule schriftlich einen formlosen Antrag auf Fortführung der Tagespflege stellen

6.3 Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit, Änderungen der Einkünfte oder Wechsel der Tagespflegeperson, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu

unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2016 außer Kraft.

Anlage zu den Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Elternbeitragstabelle (Stand: 01.08.2016)						
Einkommens- gruppen	25 Stunden Betreuungszeit		35 Stunden Betreuungszeit		45 Stunden Betreuungszeit	
	unter 3 Jahre	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	3 Jahre und älter
bis 15.000 €	0	0	0	0	0	0
bis 24.000 €	41 €	20 €	57 €	28 €	73 €	45 €
bis 36.000 €	69 €	34 €	96 €	48 €	124 €	76 €
bis 48.000 €	113 €	56 €	158 €	79 €	203 €	124 €
bis 60.000 €	176 €	89 €	246 €	124 €	316 €	192 €
bis 72.000 €	232 €	116 €	324 €	163 €	417 €	254 €
bis 84.000 €	297 €	148 €	415 €	209 €	534 €	325 €
über 84.000 €	317 €	158 €	442 €	222 €	543 €	346 €



Kurzinformation zum KiBiz- Referentenentwurf



Ziel: Stärkung der Tagespflege

- Höhere Professionalisierung und Qualifikationsanforderungen
 - Höhere inhaltliche und zeitliche Anforderungen an die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Bildungsdokumentation)
quantitativer Vorgabe: 1 Std. pro Woche pro betreutem Kind
 - Höhere inhaltliche und zeitliche Anforderungen an Qualifikation und Fortbildung
mindestens: 5 Stunden pro Jahr
- Anpassung der Anzahl der Betreuungsverträge
 - Möglichkeit, je Tagespflegeperson mehr Betreuungsverträge für nicht gleichzeitig betreute Kinder abzuschließen (auf bis zu zehn bei Tagespflegepersonen und 15 bei Großtagespflegern)
- Erhöhung der Kindertagespflegepauschale plus Dynamisierung



Ziel: Stärkung der Tagespflege

Fazit:

- Erhöhte Anforderung an die Fachberatung seitens der Kommune
- Erhöhter Planungsaufwand und Dokumentationsaufwand zur Qualitätsentwicklung der Tagespflegemütter und der Betreuung der Kinder in den Tagespflegestellen
- Erhöhter Steuerungsaufwand zur Überprüfung der Verträge bei nicht zeitgleichen Mehrfachbelegungen.
- Fraglich, ob die Steigerung der Kindertagespflegepauschalen den gestiegenen Arbeitsaufwand refinanzieren kann



Ziel: Flächendeckende Sicherung und Weiterentwicklung des Personalschlüssels

- Stärkung der Schlüsselposition der Kitaleitung
 - Anteilige Leitungsfreistellung jetzt in der Mindestbesetzung verankert
 - wurde in Voerde bereits umgesetzt
- Verbesserung des Betreuungsschlüssels
 - Bei der unmittelbaren pädagogischen Arbeit sollen in der Regel immer zwei pädagogische Kräfte anwesend sein
- Aufnahme der U3- und Verfügungspauschale in die Kinderpauschale

Kritische Anmerkungen:

- Personalstunden ebenso wie die Leitungsfreistellung weiterhin von den Stundenbuchungen abhängig und damit jährlichen Schwankungen unterworfen. Hieraus resultieren personalplanerische Risiken und Unsicherheiten.
- Vermutlich geringfügige Entlastung durch Aufnahme der U3-Pauschale und der Verfügungspauschale in die Kindpauschalen



Ziel: Planungssicherheit für plusKitas

- Neuregelung der plusKitas und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf
 - Zusammenführung sowie Erhöhung der Mittel plus dynamische Fortschreibungsraten
 - Weitestgehende Vermeidung befristeter Förderung

Kritische Anmerkungen:

- Die Erhöhung der Fördermittel für plusKitas und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf wird begrüßt
- Fraglich ist, wie eine Befristung der plusKita Förderung vermieden werden soll, da die Bewertung des Fördertatbestandes auf Landesebene und die Verteilung der Mittel auf kommunaler Ebene abhängig ist von der Entwicklung soziostruktureller Daten.



Ziel: Verbesserung und Weiterentwicklung der alltagsintegrierten Sprachbildung

- Festschreibung von Qualitätsentwicklung in der alltagsintegrierten Sprachbildung
 - Alle pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind für die Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung zuständig
 - Bereitstellung von Mitteln für Fortbildungen im Elementarbereich

Kritische Anmerkung:

- Die Mittel für Fortbildungen im Elementarbereich reichen nicht zur Deckung der gestellten qualitativen Anforderung an Mitarbeiterfortbildung und -schulung.



Ziel: Stärkung der Fachberatung

- Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung
- Gesetzliche Verankerung der Fachberatung
- Stärkung der Qualitätsentwicklung
- Auftrag zur Erstellung von Qualitätsentwicklungskonzepten in Tagespflege und Kindertagesstätten

Kritische Anmerkungen:

- Die Stärkung der Fachberatung setzt ein positives Zeichen
- Definitionen zur qualitativen Ausformung lässt das Gesetz aus
- Es bedarf einer Konkretisierung wer mit der verantwortlichen Planung beauftragt ist



Möglichkeiten zur Gewährleistung eines wirksamen, bedarfsgerechten, vielfältigen und aufeinander abgestimmten Angebotes vor Ort

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - Zeitliche Erweiterung und Flexibilisierung des Betreuungsangebotes bei Bedarf insbesondere in den Randzeiten
- Befragung von Eltern und Kindern (!) zu Betreuungsbedarfen
 - Befragung der Eltern wird in Voerde in Familienzentren bereits durchgeführt, zukünftig über die Online-Anmeldung bei allen Familien
- Bedarfsplanung in Abstimmung mit benachbarten Jugendämtern



Möglichkeiten zur Gewährleistung eines wirksamen, bedarfsgerechten, vielfältigen und aufeinander abgestimmten Angebotes vor Ort

Kritische Anmerkungen:

- Betreuungsbedarfe in den Morgen- und Abendstunden, an Wochenenden und Feiertagen sowie von wohnortsfremden Kindern kaum planbar, v.a. in kleinen Kommunen
- Planung von unregelmäßigen Betreuungsangeboten kaum möglich (Bedarf, Personal)
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Kita-Personal selbst wird folglich immer schwieriger
- Unklar, wie eine Befragung von Kindern aussehen soll (Was soll bspw. ein 1-jähriges Kind zu dem Betreuungsbedarf seiner Eltern für das nächste Jahr sagen?)
- Unklar, wie eine Abstimmung mit benachbarten Jugendämtern aussehen und zu welchem Zeitpunkt diese erfolgen soll
- Grenzen des Wunsch- und Wahlrecht der Eltern auf der einen Seite, Bedürfnisse des Kindes und Planungsnotwendigkeiten auf der anderen Seite werden nicht definiert.
- Widersprüchliche Anforderungen durch das Gesetz: z.B. die 4% Decklungen der Ausweitung von 45 Stunden Verträgen gegenüber dem Vorjahr <-> Wunsch- und Wahlrecht



Ziel: Beitragsfreiheit

- Erweiterung der Elternbeitragsfreiheit um ein Jahr

Kritische Anmerkungen:

- Die Elternbeitragsfreiheit wird grundsätzlich begrüßt
- Konkurriert mit dem Bedürfnis nach einer weitergehenden Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung
- Fragestellung ob Priorität hier richtig gesetzt wurden bzw. der vorgenommenen Finanzrahmen zu klein ist.



Fazit

- Es lassen sich Absichtserklärungen des Gesetzgebers in dem Referentenentwurf wiederfinden

Aber:

- Keine grundlegenden qualitativen bzw. finanziellen Verbesserungen in der Kindertagesbetreuung
- Viele unklare Rechtsbegriffe durch pauschal formulierte Anforderungen an Träger und Planer => werden in der Rechtsprechung zu konkretisieren sein.

Anforderung:

Der Referentenentwurf sollte inhaltlich im Hinblick auf die geschaffenen, unklaren Rechtsbegriffe geschärft und für eine qualitative Nachbesserung der tatsächlichen Betreuungssituation in Kitas gesorgt werden.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit